

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 10.

Schneidemühl, den 15. September

1935

Inhalt: Nr. 109. Priesterexerzitien. — Nr. 110. Die deutschen Oberhirten an den hochw. Klerus. — Nr. 111. Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz bezüglich der vorgeschriebenen staatsbürglerlichen Eidesleistung. — Nr. 112. Hirtenwort der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe an die katholischen Vereine und Verbände. — Nr. 113. Grundfältige Erklärung des Deutschen Episkopates zur Caritasarbeit der Kirche. — Nr. 114. Diözesanverband der kath. Kirchenvöre. — Nr. 115. Die religiöse Lage in Deutschland. Feststellungen und Klarstellungen. — Nr. 116. Kirchliches Verbot eines Buches. — Nr. 117. Kollekte im IV. Vierteljahr 1935. — Nr. 118. Verfügung über das Verlesen der Amtlichen Bekanntmachungen. — Nr. 119. Kirchenaufsichtliche Zuständigkeit. — Nr. 120. Erntedankfest. — Nr. 121. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 122. Pächterschutz. — Nr. 123. Personalien. — Nr. 124. Erledigte Pfarrei. — Nr. 125. Literarisches.

Nr. 109. Priesterexerzitien.

Es wird nochmals an den Exerzitientursus für Priester erinnert, der vom 23. bis 27. September in Marienbuchen gehalten wird. Als Exerzitienmeister ist der H. H. P. Bizeprovinzial Müßhoff, C. Ss R., Breslau, gewonnen. Anmeldungen spätestens bis 20. September an die Schwester Oberin, Volkshochschulheim Marienbuchen, Post Kl.-Buzig über Flatow, erbeten.

Nr. 110. Die deutschen Oberhirten an den hochw. Klerus.

Die Konferenz der deutschen Oberhirten in Fulda hat beschlossen, ein besonderes Wort der Anerkennung, der Ermahnung und Ermunterung in der einen oder anderen Form an ihre priesterlichen Mitarbeiter zu richten, denen durch die Sendung ihres Bischofs Religionsunterricht und Seelsorge und damit das Wächteramt über den christlichen Glauben und die Lebensordnung nach dem Glauben in den einzelnen Pfarreien übertragen wurden. Wir Bischöfe fühlen mit unseren treuen Priestern, welch eine schwere „Last“, wie die Propheten ihr Amt nannten, heute die Arbeit im Weinberg des Herrn geworden ist. Wir danken Euch, hochwürdige Mitbrüder, aus tiefer Seele dafür, daß Ihr die Last und Hitze des Tages in Geduld ertragen und den Eid vom Tage Euerer Priesterweihe in Treuen gehalten und Euch sogar bereit erklärt habt, ein doppeltes Maß von Hirtenliebe und Hirtenarbeit, Opfergeist und Gebetsgeist auf Euch zu nehmen, wie es die Stunde gebietet. Eure Lasten sind unsere Lasten, Eure Sorgen unsere Sorgen.

Die persönliche Lebensführung der Priester wird ebenso wie die der Ordenspersonen heute mit doppelt scharfen Augen beobachtet. Vergangenheit und Gegenwart werden mit Laternen durchsucht, um Material für den „Pfaffenspiegel“ zu gewinnen und durch Ausschlachten von einzelnen, wahren oder unwahren Priester-skandalen die Ehre des gesamten Klerus und der gesamten katholischen Kirche in üblen Ruf zu bringen. Wir haben in einer besonderen Denkschrift an den Führer und Reichskanzler auf diese plannmäßige gegenwärtige Hetze gegen den Klerus hingewiesen und auf Grund des Reichskonkordates mehr Ehrenschutz für den Klerus gefordert. Denn wo Denunzianten geglaubt wird, ohne daß der Geistliche sich rechtfertigen kann, wo fast täglich in Zeitungen und auf der Gasse, selbst von unreifen Ju-

gendlichen, der Klerus beschimpft werden darf, mit Schimpfnamen, die wir hier nicht wiedergeben, da wird, bewußt oder unbewußt, für den Kultukampf Stimmung gemacht. Heute erfüllt sich das Wort des Apostelfürsten (1. Petr. 4, 17): „Die Zeit ist da, daß Gericht beginnt beim Hause Gottes.“ Die Hochwürdigen Herren, ob jung oder alt, aktiv oder im Ruhestand, im Lehramt oder in der Seelsorge, müssen sich stets dieser Tatsache bewußt bleiben, daß sie noch schärfer als sonst beobachtet und ausgeholt werden, und müssen deshalb in ihren Gesprächen, auch auf der Eisenbahn, in allen Schreiben und in ihrem ganzen Gebaren doppelt vorsichtig sein. Kostspielige Reisen, besonders Auslandsreisen, sind überhaupt zu vermeiden, soweit sie nicht Studienzwecken dienen. Accepistis amictum, per quem designatur **castigatio vocis!** Accepistis manipulum, per quem designatur fructus honorum operum! Accepistis stolam candidam de manu Dei, adimplete ministerium vestrum! Adimplere heißt voll und ganz seinen Dienst machen, nicht nur halb und halb und sturdenweise! „Wandelt würdig Eueres Berufes, zu dem Ihr berufen seid, in aller Demut und Sanftmut mit Geduld“ (Ephes. 4, 1 f.)!

Den Priestern des Herrn ist die Verkündigung des Glaubensgutes im besonderen durch die Predigt anvertraut. Laßt darum „das Schwert des Geistes, das ist das Wort Gottes“ (Ephes. 6, 17), nicht rosten, und haltet Euch bereit, wie der Apostel weiter sagt „mit Freimut das Geheimnis des Evangeliums zu verkünden“ (Ephes. 6, 19), ohne das Wohlgefallen der Ungläubigen zu suchen (Gal. 1, 10), ohne ihr Misfallen zu scheuen. Artikel 5 des Reichskonkordates hat den Geistlichen staatlichen Schutz gegen „Beleidigung ihrer Person sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen“ zugesichert. Das Schlussprotokoll des Reichskonkordates hat zu Art. 32 „die pflichtmäßige Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche“ als gutes Recht der Prediger erklärt. Wir Oberhirten ermahnen nochmals alle Priester und Prediger, auf der Kanzel, in der Schule und im Privatgespräch alle politischen Auseinandersetzungen und Ansprüchen zu meiden, die kirchlichen Bestimmungen zu beobachten, und ebenso erinnern wir an die alte homiletische Regel, in der Predigt die christliche Glaubenslehre und Sittenlehre immer zuerst positiv darzulegen und für das Leben nach dem Glauben fruchtbar zu machen. Wo es aus örtlichen Gründen notwendig wird, eine Irrlehre oder eine Lüge gegen Glauben und Kirche zu widerlegen, dürft

848c 2000

0232022/1935/10



Ihr dabei nur gegen den Irrtum und die Lüge, niemals aber gegen die irrende und lügenhafte Person ankämpfen. In allen Fällen sollt Ihr auf jede einzelne Predigt so gut vorbereitet sein, daß Ihr nötigenfalls über jedes Wort Rechenschaft geben könnt und auch durch die Anwesenheit von Aufpassern und Hörern Euch nicht zu unbedachten Äußerungen hinreihen lasset. Es ist dringend anzuraten, in den Predigten immer wieder die Grundwahrheiten der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre zu behandeln, in allgemein verständlicher Sprache, ohne Polemik, in möglichster Unlehnung an den Katechismus.

Besonders schmerzlich trifft uns Oberhirten und Hirten des Volkes der ungerechte Vorwurf, der uns mit allen Stimmen der öffentlichen Aussprache entgegen gehalten wird, Bischöfe und Priester würden nur vom politischen Machtfreben geleitet und wollten unter dem Deckmantel der Religion nur irdische Vorteile erobern. Ehrwürdige Priester! Mit diesen Worten wird gegen die Ehre der Bischöfe und Priester, die auch hier solidarisch bleiben, ein furchtbarer Vorwurf erhoben. Wenn die Bischöfe kraft ihrer Sendung die ewigen Wahrheiten verkünden und verteidigen, wenn sie ihre Diözesanen vor den Fälschungen der Dogmen warnen, dann ist das nicht politisches Machtfreben, sondern am tlichen Pflicht. Wenn die Bischöfe dem katholischen Volksteil sagen, alles, was mit einem göttlichen Gebot in Widerspruch steht, sei nicht erlaubt, dann ist das nicht politische Herrschsucht, sondern Gewissenspflicht. Wenn die Bischöfe auf Grund des Reichskonkordates, also auf Grund eines feierlichen Vertrages zwischen dem Heiligen Vater und der Deutschen Regierung „die Freiheit des Bekenntnisses in der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion“ fordern und gegen kleinliche Überwachung des Gottesdienstes sich wehren, dann ist das nicht politisches Machtfreben, sondern ein heiliges Recht auf Grund eines Vertrages. Wenn die Seelsorger in der Sache klar und bestimmt, in der Form ruhig und versöhnlich in der Predigt dem neuen Heidentum entgegentreten und eine Verleumdung kirchlicher Personen oder eine Kirchengeschichtslüge zurückweisen, dann ist das nicht Machtfreben und Herrschsucht, sondern Dienst an der Wahrheit und am Volkswohl. Wir Bischöfe haben vom Herrn die Sendung erhalten: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch“ (Joh. 20, 21). Ihr Priester habt Anteil an unserer Sendung. Wir beide müssen unsere Sendung erfüllen.

Wundert Euch nicht, Ihr Priester des Herrn, wenn der Hass des neuen Heidentums sich in vorderster Linie gegen Eueren Stand und Eure Person richtet. Der Meister hat uns auf diese Stunde vorbereitet mit den Worten: „Wenn die Welt Euch haßt, wisset, sie hat mich vor Euch gehaßt.“ „Haben sie mich verfolgt, werden sie auch Euch verfolgen“ (Joh. 15, 18—20). Traurig genug, daß eine hemmungslose Presse, sogar die Jugendpresse, den Zölibat der Priester, den Beichtstuhl, die Reliquienverehrung und nahezu alle Dogmen der Kirche in den Schmutz treten darf, ohne daß der Artikel 5 des Reichskonkordats den Ruf und die Person des Klerus in Schutz nimmt. Eure Leiden, hochwürdige Herren, sind unsere Leiden, Eure Verfolgungen sind unsere Verfolgungen. Und sollten wir gleich den ersten Aposteln gewürdigt werden, um des Namens Jesu willen Schmach und Verfolgung zu leiden (Apg. 5, 41), so wollen wir mit dem hl. Stephanus beten: Herr, rechne es ihnen nicht als Sünde an (Apg. 7, 60). Wenn

nur Christus auf jede Weise gepredigt wird (Phil. 1, 18)!

Wenn wir nur das Amt erfüllen, daß wir von Jesus, dem Herrn, erhalten haben, die Frohbotschaft von der Gnade Gottes zu verkünden (Apg. 20, 24)!

Für die Freie Prälatur Schneidemühl:
Dr. Harz, Prälat.

Dieses Schreiben ist nur für den Klerus bestimmt, also nicht öffentlich zu verlesen.

Nr. 111. Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz bezüglich der vorgeschriebenen staatsbürglerlichen Eidesleistung.

Schon am 1. März 1934 hat ein Erlass des Herrn Erzbischofs von Köln seinen Erzdiözesanen die folgende belehrende Erklärung gegeben:

„Läßt euch, geliebte Erzdiözesanen, nicht beunruhigen und irremachen durch die, welche öffentlich zu sagen wagten, eine jüngst erfolgte Vereidigung verpflichte zu einer Änderung eurer religiösen Überzeugung. Für den Christen ist jede Eidesleistung zunächst und vor allem eine feierliche Anerkennung der Majestätsrechte des allheiligen Gottes. Sie kann deshalb niemals zu etwas verpflichten, was gegen Gottes Gebot und Gesetz ist.“

Von allen als Beamte des Staates betrachteten Personen wird bekanntlich der Eid verlangt:

„Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflicht gewissenhaft erfüllen.“

Nach Erlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juli 1935 ist dieser Eid zu leisten ohne Vorbehalte und Einschränkung.

Solcher Vorbehalte und Einschränkung bedarf es für den katholischen Christen nicht. Denn es ist und war seit jeher katholische Lehre, daß ein Eid als ein feierlichster Alt der Gottesverehrung nichts enthalten kann, was mit der Pflicht der Gottesverehrung und der Treue zur Wahrheit in Widerspruch steht. Eine Verpflichtung zu etwas, was nach katholischer Glaubens- und Sittenlehre zum Geseze Gottes in Widerspruch steht, kann daher gar nicht Gegenstand eines Eides sein, da es der Gegensatz zur Gottesverehrung sein würde, kann also nicht im Eide enthalten sein. Das ist katholische Lehre, zu deren Bekündigung die Kirche berechtigt ist nach göttlichem Auftrag, ein Recht, das auch im Reichskonkordate anerkannt ist.

Eines besonderen Vorbehaltes oder einer Einschränkung bedarf es daher nicht.

Fulda, den 23. August 1835.

Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Freie Prälatur Schneidemühl:
Dr. Harz, Prälat.

Wir bringen vorstehende Erklärung zur Kenntnis der hochw. Geistlichen, damit sie ihnen zur Lösung von Gewissensbedenken behilflich sei.

Nr. 112. Hirtenwort der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe an die katholischen Vereine und Verbände.

In herzlicher Hirtenliebe und Hirtenorge gedenken die in Fulda versammelten deutschen Bischöfe ihrer so hart bedrängten, aber auch in Sturm und Prüfung treu bewährten katholischen Vereine und Verbände. Mit tiefem Schmerz nehmen wir teil an den schweren Leiden und Opfern so vieler Mitglieder, Vorstände und Präfides. Wie unsere katholischen Vereine in schwerer Zeit und Not ihre Kirche und Bischöfe nicht verlassen haben, so mögen sie überzeugt sein, daß auch ihre Bischöfe sie nicht verlassen, sondern vielmehr alles tun werden, um den ihnen im Reichskonkordat verbürgten ruhigen Fortbestand und ein weiteres gesegnetes Wirken zu sichern.

Wir haben gerne die feierliche Erklärung der Vorstände der katholischen Verbände entgegengenommen, daß sie dem deutschen Volk und Vaterland im Staate der Gegenwart stets in Opfermut und Treue dienen, jede staatsfeindliche Haltung und Handlung ablehnen, sich jeder politischen Tätigkeit enthalten, vor allem auch jeden Annäherungsversuch des Kommunismus mit aller Entschiedenheit zurückweisen werden. Damit sind unseres Erachtens die Bedingungen erfüllt, unter welchen das Reichskonkordat den katholischen Vereinen den Schutz des Staates zugesichert hat.

Wir betrachten Beispiel und Tätigkeit unserer katholischen Vereine als ein wertvolles Stück katholischen Laienapostolats und damit als einen Dienst an unserer heiligen Kirche ganz nach den Wünschen und Weisungen unseres Heiligen Vaters.

Als einen ganz besonderen Segen für unsere Zeit und unsere Lage betrachten wir die katholischen Jungenvereine. Sie wollen unsere katholische Jugend verankern in einem starken, mutigen, tiefverwurzelten und lebendigen Glauben und in heiliger, reiner christlicher Sitte. Was wäre heute notwendiger in den Stürmen, die unser Vaterland durchbrausen! Die Brandfackel des Glaubens kann ja wieder unter das deutsche Volk geworfen; christlicher Glaube und katholische Kirche werden aufs heftigste bekämpft und so viel geschmäht; Religionsgründer treten auf, die dem deutschen Volk eine Religion ohne persönlichen Gott, ohne Offenbarung, ohne Sünde, ohne Erlösung und Erlöser, ohne ein ewiges Ziel und Leben aufdrängen möchten.

Ein Wort warmer Anerkennung und herzlicher Ermunterung richten wir noch an die Laien unserer katholischen Vereine und Verbände, mögen sie Priester oder Laien sein. Sie haben zu einem vollgerüttelten Maß von Arbeit und Sorge vielfach auch noch Verkennung, Opfer und Leid auf sich nehmen müssen. Sie dürfen überzeugt sein, daß wir ihr Arbeiten, Ringen und Leiden mit besonderer Anteilnahme verfolgen. Sie mögen fortfahren in aller Treue gegen Kirche und Staat, in selbstloser Hingabe an die ebenso heilige, wie schwere Aufgabe, ihre Vereine zu leiten und deren Mitglieder zu betreuen! Wir spenden ihnen dazu von Herzen unseren oberhöchsten Segen.

Fulda, den 23. August 1935.

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe.

Die H. H. Präfides wollen dieses Hirtenwort bei passender Gelegenheit und in geeigneter Weise zur Kenntnis der Vereinsmitglieder bringen.

Nr. 113. Grundsätzliche Erklärung des Deutschen Episkopates zur Caritasarbeit der Kirche.

Die katholische Kirche sieht in der kirchlichen Caritas ein unveräußerliches Gut christlicher Liebesgemeinschaft, einen unabdingbaren Auftrag ihres göttlichen Stifters, der in seinen Abschiedsreden gesagt hat: „Das trage ich euch auf, liebet einander!“ (Joh. 15, 17). Die Kirche kann sich von dieser Verpflichtung nicht entbinden. Caritas wächst auf dem Wurzelboden des Glaubens, sie entspringt der Liebesgemeinschaft mit Christus und geschieht im Auftrag der Kirche. Der heilige Paulus hat die Kirche als den Leib Christi bezeichnet. „Ihr seid der Leib Christi, einzeln aber dessen Glieder.“ (1. Cor. 12, 27). Im unmittelbaren Anschluß an diese Stelle, wo er die Größe des mystischen Leibes Christi schildert, singt er das Hohe Lied der Caritas. Denn Caritas ist der Lebensstrom des mystischen Leibes Christi. Caritas vermag deshalb nur der zu üben, der als Glied am Leibe Christi erfaßt und durchpulst ist von dem Blutstrom göttlicher Liebe.

Diese Liebe ist allumfassend. Darum muß auch kirchliche Caritas allumfassend sein und darf sich von keinem Gebiet der Not ausschließen und darf keinem Hilfsbedürftigen abgeneigt sein. Darum ruft die Kirche jeden katholischen Christen zur Caritas-Gemeinschaft der Arbeit, des Opfers und des Gebetes.

Die kirchliche Caritas dient Volk und Staat mit ihren besten Kräften. In seelischem Gleichklang der Gottes- und Nächstenliebe dringt sie bis in letzte Tiefen der Not und weckt freie Opferbereitschaft bis zur Selbsthingabe. Von Jahrhundert zu Jahrhundert hat sie das bewiesen. Große Staatsmänner haben ihre Leistungen hoch geschätzt und für das Vaterland als unentbehrlich angesehen. Der neue deutsche Staat hat ihren Wert für die Volksgemeinschaft im Vertrag mit der Kirche ausdrücklich anerkannt. Er hat den Einrichtungen und der Tätigkeit des Deutschen Caritasverbandes den Schutz des Konkordates zugesprochen, seine Wirksamkeit durch die Erlaße oberster Reichsbehörden gesichert und ihn neben die anderen von ihm anerkannten Verbände freier Wohlfahrtspflege gestellt.

I. Der katholische Christ darf sich daher als Glied der Kirche und Bürger des Staates gebend und nehmend frei zur kirchlichen Caritas bekennen. Der katholische Christ darf erwarten,

daz daß seine Mitarbeit und Unterstützung kirchlicher Caritas niemals und nirgendwo als Verstoß gegen das Interesse des Staates angesehen wird,
daz die Inanspruchnahme kirchlicher Caritas in keinem Falle ihm ungut gedeutet wird,
daz Wünsche nach Einweisung in Anstalten kirchlicher Caritas oder nach Zuweisung an katholische caritative Stellen wohlwollend berücksichtigt werden.

II. Die katholischen Eltern dürfen, auch im Vertrauen auf die Anerkennung kirchlicher Caritas durch den Staat, den Grundsägen ihres katholischen Glaubens getreu den Anspruch erheben, daß ihre Wünsche auf die katholische Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beachtet und berücksichtigt werden, ob es sich nun um die Aufnahme in Heime, in fremde Familien oder um andere Aufgaben der Kinder- und Jugendfürsorge handelt.

III. Der Episkopat begrüßt ein geordnetes Zusammenspielen zwischen kirchlicher Caritas und den Trägern öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zum Segen des deutschen Volkes. Kirchliche Caritas ist wesenhaft und

organisch mit kirchlichem Leben verbunden. Der Staat hat der Selbständigkeit und Unabhängigkeit kirchlicher Caritas „unter Wahrung der ihrem Wesen gemäßen grundsätzlichen Rechte und Pflichten“ durch Anerkennung des Deutschen Caritasverbandes Rechnung getragen. Daraus folgt:

daß die Zusammenarbeit, insbesondere die Belegung von caritativen Anstalten aus öffentlich aufgebrachten Mitteln, nicht an Bindungen geknüpft werden kann, die dem kirchlichen Charakter zuwiderlaufen und das seelsorgliche Wirken hemmen und ausschalten;
daß caritative Einrichtungen und Maßnahmen, die von kirchlicher Seite für notwendig erachtet und ohne staatliche Beihilfen durchgeführt werden können, nicht Beschränkungen oder Eingriffe von außerkirchlicher Seite erfahren dürfen;
daß die kirchliche Caritas gemäß ihrer hohen Bedeutung und ihrer fachlichen Leistungskraft an der Übernahme öffentlicher Wohlfahrtsaufgaben entsprechend beteiligt und an keiner Stelle aus der Mit- und Zusammenarbeit verdrängt werden darf.

Fulda, den 22. August 1935.

Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Freie Prälatur Schneidemühl:
Dr. Harz, Prälat.

Vorstehendes Schreiben ist an einem der nächsten Sonntage durch Kanzelverkündigung zur Kenntnis der Gläubigen zu bringen.

Nr. 114. Diözesanverband der katholischen Kirchenchöre.

In Verfolg meiner Verordnung vom 10. 6. 1935 (Amtliche Bekanntmachung 1935 Stück 6, Nr. 80) gebe ich hiermit den Zusammenschluß aller Kirchenchöre der Prälatur zum Diözesanverband der katholischen Kirchenchöre der Freien Prälatur Schneidemühl^l mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 bekannt und ernenne zum Diözesanpräses den H. H. Pfarrer, Geistlichen Rat Rathier in Schlochau. Zugleich teile ich mit, daß unser Diözesanverband bei der Generalversammlung des „Allgemeinen Deutschen Cäcilienvereins“ in Breslau am 9. Oktober d. J. dem „Allgemeinen Deutschen Cäcilienverein“ angeschlossen wird. Einzelheiten über diesen organisatorischen Zusammenschluß und Anschluß werden von mir noch bekannt gegeben. Diejenigen Herren Pfarrer und Kuraten, die meiner Auflorderung, ihre Kirchenchöre bei dem Herrn Pfarrer, Geistlichen Rat Rathier anzumelden, noch nicht nachgekommen sind, wollen das nun verüglich tun.

Schneidemühl, den 15. September 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 115. Die religiöse Lage in Deutschland. Feststellungen und Klärstellungen.

Wir geben nachstehenden Artikel des „Osservatore Romano“ Nr. 181 vom 4. August 1935 zur Kenntnis der Geistlichen, jedoch ist diese Mitteilung nicht für die Kanzelvorlesung bestimmt.

Am 7. Juli dieses Jahres machte Se. Erzellenz Dr. Frick, Reichsinnenminister, in Münster amtliche Erklärungen, die unsere Amtlichen Bekanntmachungen 1935

Stück 8, Nr. 104 unter dem Titel „Auseinandersetzung über Fragen betreffend das Reichskonkordat“ als unvereinbar mit dem am 20. Juli 1933 zwischen dem hl. Stuhl und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Konkordat erklärt.

Zehn Tage später veröffentlichte das Preußische Presseamt und das Deutsche Nachrichtenbüro einen Auszug aus einem Runderlaß, den Se. Erzellenz Herr Göring, Preußischer Ministerpräsident und Chef der Geheimen Staatspolizei, an die örtlichen Oberbehörden versandte. Darin ist die Rede von einem angeblichen „Politischen Katholizismus“ und die Behörden werden aufgefordert, „mit allen gesetzlichen Mitteln gegen solche Mitglieder des Klerus vorzugehen, die die Autorität ihrer geistlichen Stellung zu politischen Zwecken missbrauchen.“

Die an die Presse ergangene Mitteilung enthält nicht den vollständigen Text des Erlasses, der noch nicht veröffentlicht worden ist; aber der offizielle Charakter der Organe, die den Auszug verbreitet haben, genügt, um die Authentizität desselben zu gewährleisten. Darum glauben wir, mit einem pflichtgemäßen Kommentar nicht länger warten zu dürfen.

Der Erlass weckt zunächst den Eindruck, als handle es sich um eine sehr bedeutende Anzahl von Mitgliedern des katholischen Klerus, die unter dem Regime des Konkordats sich des Missbrauchs ihres geistlichen Charakters zu politischen Zwecken schuldig gemacht hätten. Das kann man nur mit großem Misstrauen zur Kenntnis nehmen. Es ist in der Tat bekannt, welches Verantwortungsgefühl in allen Völkern der katholische Klerus in Ausübung seines Amtes besitzt.

Der Vorwurf ist also zu allgemein und umfassend, als daß man ihn ohne eine auf objektive Feststellung von Tatsachen gegründete Entgegnung lassen dürfte.

Es ist nur zu gut bekannt, mit welch lebhafter Genugtuung der Episkopat, der Klerus und die gläubigen Katholiken, ja selbst weite, der Kirche fernstehende Kreise, den Abschluß des Konkordates aufgenommen haben und mit welch aufrichtigem Eifer die große Mehrheit des Volkes bereit war, an der Erneuerung ihres Vaterlandes mitzuwirken.

Leider sind aber auch die Gründe bekannt, die jenen Enthusiasmus ersticken haben. Es ist deshalb ungerecht, den Katholiken den Vorwurf politischer Machenschaften oder antipatriotischer Haltung entgegenzuschleudern, während die Evidenz der Tatsachen beweist, daß es sich um eine ausgesprochene religiöse Frage handelt.

Angenommen ferner, daß in einigen Fällen tatsächlich ein tadelnswertes Verhalten vorgekommen ist, wäre es doch das Gegebene gewesen, den hl. Stuhl davon in Kenntnis zu setzen, wie es die Natur der Sache und das gute Herkommen unter dem Regime eines Konkordates mit sich bringt, statt gleich den ganzen behördlichen, polizeilichen und richterlichen Apparat wegen einer angeblichen politischen Bedrohung seitens des katholischen Klerus in Bewegung zu setzen.

Der Herr Preußische Ministerpräsident erklärte in seinem Erlass, „daß er (der nationalsozialistische Staat) mit der katholischen Kirche grundsätzlich in friedlichen und geordneten Verhältnissen leben will, hat er durch den Abschluß des Konkordates deutlich genug bewiesen.“

Gut! In der Voraussetzung dieser guten Gesinnungen des Staates verlangen die Katholiken, daß die Konkordat beobachtet wird, daß die Ausführung desselben nicht verhindert oder geradezu ins Gegenteil verkehrt wird durch ungerechtfertigtes Vorgehen, sei es der

staatlichen Behörden, sei es der Partei oder der Organisationen, und daß Erklärungen und amtliche Erlasse unterbleiben, die mit dem Konkordat unvereinbar sind.

Der Herr Ministerpräsident sagte weiter: „Der nationalsozialistische Staat gewährleistet die Unversehrtheit der christlichen und damit auch der katholischen Kirche; er gewährt ihr und ihren religiösen Einrichtungen seinen Schutz. Die Seiten, in denen der Wille und die Macht des Staates nicht hinreichten, die Kirche vor den zerstörenden Einflüssen der Gottlosenbewegung zu schützen, sind vorüber.“

Tatsache ist, daß zwar der Staat im Konkordat Pflichten dieser Art übernommen hat, daß aber diese Pflichten in Wirklichkeit zu oft verletzt werden.

Dß der gegenwärtige Staat die Macht besitzt, gegen die Umltriebe der Gottlosenbewegung einen wirksamen Schutz auszuüben, diese Behauptung des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten braucht man nicht in Zweifel zu ziehen. Weniger ließe sich beweisen, daß er von dieser Macht auch Gebrauch macht. Denn wenn auch gewisse Formen des Unglaubens, wie diejenigen marxistischen Ursprungs oder marxistischer Tendenz bekämpft werden, so erfreuen sich andere Formen der Religionsfeindlichkeit in ihrer Werbertätigkeit und Organisation trotz herausfordernder Feindseligkeiten gegen Christentum und Kirche der Ermunterung und der Kunst einflußreicher Stellen. Mit allen Mitteln, die der Partei und den staatlichen Organisationen zur Verfügung stehen, werden in früher unerhörten Mengen kirchen- und christentumsfeindliche Bücher und Zeitschriften unter der Masse des Volkes verbreitet. Der Inspirator und Anführer dieses Kampfes gegen die Kirche wurde zum obersten Leiter der Kultur und Volksbildung ernannt, und er benutzt ungestört seine amtliche Macht, um die Meinung zu erwecken, daß seine eigenen antichristlichen Ideen ein unveräußerlicher Bestandteil des nationalsozialistischen Programms sind, und sucht sie so unter den Schutz des Staates zu stellen.

Wenn unter den früheren Regierungen die Gottlosenbewegung (die übrigens im Lager der Katholiken immer die stärkste Abwehr gefunden hat) bedauerliche Exzesse veranstalten konnte, auch deswegen, weil sie mehr als einmal durch die schwächliche Haltung einzelner Behörden ermuntert wurde, so blieb dennoch damals den Gläubigen die volle Freiheit, offen ihren religiösen und kulturellen Besitzstand zu verteidigen. Heute nicht mehr. Die Lage ist deshalb unter diesem Gesichtspunkt schlechter geworden.

In der Tat besteht auf der einen Seite nicht nur Schwäche und Duldung gegenüber der antichristlichen Propaganda, vielmehr genießt diese Propaganda in vielen Fällen eine wirkliche und unverkennbare Begünstigung seitens staatlicher Behörden oder Parteistellen und staatlicher Organisationen.

Auf der anderen Seite wenden der Staat, die Partei und die Organisationen alle Zwangsmittel an, um die Gläubigen in der Verteidigung ihres Glaubens zu behindern.

Auf diese Weise begünstigt man den Kampf gegen die katholische Kirche und geht sogar so weit, daß man ungestrahlt zuläßt, wenn in öffentlichen Versammlungen und in offiziellen Unterrichtskursen der Gegensatz, ja die Unvereinbarkeit zwischen der christlichen Lehre und der Erfüllung vaterländischer Pflichten verkündet wird.

Wenn Herr Rosenberg in seinen Büchern, in seinen Vorträgen und in anderen Kundgebungen in unerhörter Weise den christlichen Glauben und die kirchlichen Ein-

richtungen einschließlich des Papsttums, also der obersten Leitung der Kirche, angreift und beschimpft, dann lautet die Antwort auf die berechtigten Proteste der kirchlichen Behörden, der Mann sei Privatperson.

Wenn dagegen die Gläubigen und die Bischöfe, wie noch kürzlich der hochwürdigste Herr Bischof von Münster, gegen die antichristliche Betätigung des Herrn Rosenberg Einspruch erheben, und, von dem im Konkordat zugestandenen Rechte Gebrauch machend, ihren Glauben gegen seine Angriffe darlegen und verteidigen, dann wird der Privatmann Rosenberg als hoher Beamter des Staates und der Partei erklärt und jede Kundgebung gegen ihn zum Verbrechen gegen den Staat gestempelt.

Mehr ist nicht nötig, damit die Unhaltbarkeit einer solchen für die deutschen Katholiken unerträglich gewordenen Lage in die Augen springe.

Es ist in der Tat unzulässig, um von allem übrigen abzusehen, daß in einer Zeit normaler Beziehungen zwischen Kirche und Staat und vor allem im Geltungsbereiche eines Konkordates ein hoher Staatsbeamter seine Aufgabe als Schriftsteller und Erzieher darin bestehen läßt, daß er beständig und öffentlich das Oberhaupt der katholischen Kirche und das Papsttum als Einrichtung heruntersezt, und daß er seine amtliche Macht zu einer beständigen, herausfordernden und vulgären Propaganda gegen das Christentum misabraucht. Es ist untragbar, daß man im Konkordat der katholischen Kirche Freundschaft und Schutz verspricht und dann diese selbe Kirche von hohen Beamten und sogar vom obersten Diktator der Kultur und Erziehung Deutschlands beschimpfen läßt. Es ist untragbar, daß man sich auf das Konkordat beruft und gleichzeitig in einer so grundlegenden Frage ein konkordatswidriges Verhalten einnimmt. Es ist unerträglich, daß man der Kirche die von ihr übernommenen Verpflichtungen ins Gedächtnis ruft, die übrigens in loyaler Weise eingehalten werden, und zur selben Zeit, ohne auch nur eine vorherige Verständigung zu versuchen, einseitig Maßnahmen trifft, die, wie der Erlass zum Sterilisationsgesetz, die Verbote der Betätigung katholischer Organisationen, um nur diese zu nennen, Rechte und Freiheiten, die im Konkordat anerkannt werden, zerstören. Eine Macht, die in dieser Weise vorgeht, hat es sich selber zuzuschreiben, wenn infolge dieser zweideutigen und widersprüchsvollen Haltung in den der Kirche ergebenen Kreisen der Gläubigen ein Gefühl des Misstrauens und der Ernüchterung immer mehr Platz greift. Es hieße Ursache und Wirkung verwechseln und man würde sich gefährlichen Täuschungen hingeben, wollte man die Ursache dieser Vertrauenskrise in politischen Bestrebungen und Absichten der katholischen Staatsbürger suchen, ebenso wie es ein schwerer Irrtum wäre, wollte man versuchen, einen solchen Gewissenskonflikt mit Zwangsmäßigkeiten zu unterdrücken.

In dem veröffentlichten Text des Erlasses ist die Rede vom „politischen Katholizismus“. Das ist ein abgestandenes Schlagwort, das noch zu jeder Verfolgung gegen die katholische Kirche als Vorwand dienen mußte. Es lohnt sich also eigentlich garnicht, darauf einzugehen. Da es aber zum Ausgangspunkt amtlicher Verfügungen gemacht wird, deren Durchführung und Auswirkungen vorläufig noch nicht zu übersehen sind, ist es gut, eine Zweideutigkeit, die sich in dem Schlagwort verbirgt, aufzulären.

Die Kirche macht nicht in Parteipolitik. Wenn aber nach dem Ausdruck einer höchsten Stelle die Politik

den Altar berührt, dann hat die Kirche unbedingt das Recht, sich zu wehren.

Ferner: Die großen Fragen des sozialen Lebens eines Volkes haben gewiß auch ihre wirtschaftliche, gesundheitliche, technische, kurz materielle und irdische Seite, und in der Beziehung gehören sie zur Zuständigkeit der staatlichen Macht. Sie haben aber auch eine sittliche Seite und diese ist die wichtigste; sie darf nicht übersehen oder verlebt werden, ohne daß die schwersten sozialen Schäden entstehen. Wenn es sich nun um Sittlichkeit handelt, dann ist es eine Verkennung ihrer göttlichen und sozialen Mission, wenn man der Kirche zulässt, sie solle sich nicht in autoritativer Weise damit befassen, wenn man die Zuständigkeit der Kirche auf das Innerste des persönlichen Gewissens beschränkt oder sie zwingt, sich ausschließlich mit den Übungen des Gottesdienstes abzugeben; das hieße, ihr Apostolat gerade dort ablehnen, wo es am nötigsten ist. Zu solchen Beschränkungen kann sich die Kirche nie herbeilassen; denn sie „kann nicht vergeßen oder vernachlässigen, den ihr von Gott gegebenen Auftrag der Wachsamkeit und der Lehrverkündigung, sei es auf dem Gebiete des sozialen Lebens, sei es überall da, wo Fragen der Sittlichkeit aufgeworfen und geregelt werden“ (Pius XI. Enzyklika: „Quadragesimo anno“).

Und gerade dieses wesentliche Recht wurde der Kirche im ersten Artikel des Konkordates zuerkannt, wo den deutschen Katholiken „die Freiheit des Bekennnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion“ zugesichert wird, und im Schlusprotokoll zu Artikel 32 § 2, wo der Staat sich verpflichtet, den Geistlichen „keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche“ aufzuerlegen.

Daraus ergiebt man, daß man zur Erklärung der heutigen, religiösen Spannung keine irrigere und trügerische Formel erfinden könnte als den angeblichen „politischen Katholizismus“.

Der Herr Preußische Ministerpräsident erklärte sich gegen einen „Kulturmampf.“

Leider müssen wir feststellen, daß die Tatsachen eine ganz andere Sprache reden. Die wirkliche Lage ist die, daß in Deutschland die Bischöfe nicht mehr die Freiheit haben, das Evangelium zu predigen, oder es auf aktuelle Fragen anzuwenden, ohne sich nach dem in Frage stehenden Erlaß straffällig zu machen.

Selbst die Mitglieder des Episkopates müssen gewartig sein — siehe den Fall des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Münster —, daß die pflichtmäßige und selbsterklärende Ausübung ihres Hirtenamtes und ihrer Hirtenwachsamkeit gegenüber den Vorkämpfern eines antichristlichen Glaubens ihnen als eine politische Kundgebung gedeutet wird, und man gegen sie die Staatsmacht anruft. Die Freiheit, die katholische Lehre zu verkünden und zu erläutern, ist nur mehr ein Schatten dessen, was sie nach dem Konkordatsrecht sein sollte.

Die Seelsorge in den Kirchen und Schulen, in den Vereinen und Organisationen untersteht einer beständigen und feindseligen Überwachung, die nicht gehässiger sein könnte.

Bei dieser Sachlage verliert die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten, er wolle keinen Kulturmampf, ihren eigentlichen Sinn und ist nicht geeignet, wie es unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre, die Katholiken zu beruhigen. Der „Kulturmampf“ ist in Deutschland leider nicht mehr eine bevorstehende Gefahr, er ist dank

Rosenberg und Genossen eine traurige Wirklichkeit der Gegenwart.

Wenn man also das Aufhören der Unstimmigkeiten und die Rückkehr eines segensreichen und fruchtbringenden religiösen Friedens und der Eintracht der Herzen wünscht, muß ein anderer Weg eingeschlagen werden. Man muß dem Konkordat Treue bewahren.

Die Kirche bedroht keineswegs das Leben des Staates und greift auch nicht in sein Gebiet über; im Gegen teil, sie kräftigt sein Gefüge und fördert seine Entfaltung, denn sie erhält jene ewigen Lebensnormen wach, die die Grundlage allen Rechtes und einer jeden wahren Kultur bilden, und ohne oder gegen welche kein gesundes und kraftvolles staatliches Gemeinschaftsleben aufgebaut oder erhalten werden kann.

Nr. 116. Kirchliches Verbot eines Buches.

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

DECRETUM

Feria IV, die 17 Julii 1935.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, E. mi ac Rev. mi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi damnarunt et in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt novum librum, recenter editum, qui inscribitur:

Alfred Rosenberg, An die Dunkelmänner unserer Zeit. Eine Antwort auf die Angriffe gegen den Mythos des 20. Jahrhunderts. Hoheneichenverlag München.

Et sequenti Feria V, die 18 eiusdem mensis et anni, SSmus D.N.D. Pius Divina Providentia Pp. XI, in solita audientia Exc.mo ac Rev.mo D.no Adssessori Sancti Officii concessa, relatam Sibi E. morum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii,
die 19 Julii 1935.

I. Venturi,
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 117. Kollektten im IV. Vierteljahr 1935.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1935 sind folgende Kollektten nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 6. Oktober (17. Sonntag nach Pfingsten) für die Freie Prälatur;
2. am 20. Oktober (19. Sonntag nach Pfingsten) für das „Hilfswerk für katholische Studierende“;
3. am 3. November (21. Sonntag nach Pfingsten) für bedürftige Theologiestudierende;
4. am 11. November (23. Sonntag nach Pfingsten) für den katholischen Seelsorgedienst;
5. am 24. November (24. Sonntag nach Pfingsten) für auslandsdeutsche Kinderseelsorge;
6. am 8. Dezember (2. Adventssonntag — Weltmissionssonntag) für den Franziskus-Xaverius-Missionsverein;
7. am 25. Dezember (Weihnachten) für den Heiligen Vater.

Ablieferung der Kollektten.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollekte nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem

Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des November ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollektien des 4. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur, und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 118. Verfügung über das Verlesen der Amtlichen Bekanntmachungen.

Um jede Unsicherheit zu beseitigen und einheitliches Vorgehen sicherzustellen, verfügen wir:

1. Aus den Amtlichen Bekanntmachungen müssen von der Kanzel zur Verlesung kommen alle Erlasse, Mitteilungen usw., bei denen sich eine diesbezügliche Anordnung vorfindet. Beim Verlesen darf an den betreffenden Schreiben nichts hinzugefügt, ausgelassen oder verändert werden. Sollte von irgendwelcher Seite ein dahingehender Wunsch oder Befehl geäußert werden, so darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung einem solchen Ansinnen nicht stattgegeben werden. Die Amtlichen Bekanntmachungen dürfen nicht ausgeliefert werden, da sie als amtliches Diözesanblatt den Schutz des Artikels 4 des Reichskonkordates genießen.
2. Alle jene Veröffentlichungen, denen nicht die ausdrückliche Bestimmung, daß sie auf der Kanzel zu verlesen sind, beigelegt ist, dienen nur zur Information der Hochwürdigen Geistlichkeit und dürfen nicht von der Kanzel bekanntgegeben werden.

Nr. 119. Kirchenaussichtliche Zuständigkeit.

Die bisher von Herrn Reichs- und Preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten sind durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 (RGBl. Seite 1029) dem Herrn Reichsminister Kerrl übertragen worden.

Die Adresse muß lauten:

An den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin W 8, Leipziger Straße 3.

Nr. 120. Erntedankfest.

Zum Erntedankfest ist eine Mappe mit dem Titel „Erntedank dem Herrn der Ernte“ erschienen, die von der Beratungsstelle für pfarramtliche Arbeit in Düsseldorf, Reichsstraße 20, zum Preis von 2,— RM bezogen werden kann. Sie enthält Vortrags- und Predigtflizzen, kirchliche Feiergestaltungen, Materialangaben, Sprechchöre u. a.

Außerdem machen wir aufmerksam auf das Material, das vom Referat Dorfcaritas im Deutschen Caritasverband zur Gestaltung der kirchlichen Feier des Erntedankfestes herausgegeben worden ist.

1. Predigten zum Erntedankfest (Preis: 0,25 RM).

2. Es ist Zeit zum Danken, eine kirchliche Erntedankandacht von Johannes Weinrich (Preis: 10 Stk. 0,90 RM; 25 Stk. 2,15 RM; 50 Stk. 4,10 RM; 100 Stk. 8,— RM; 200 Stk. 15,50 RM; 300 Stk. 23,— RM).

Die 1934 erschienene Materialmappe „Erntedank“ ist noch erhältlich zu RM 0,85. Die

einzelnen Teile der Mappe (Anleitung für die kirchliche Feier mit Predigtflizzen, Erntedankandacht, Weihepiel, Anleitung für die weltliche Feier) sind auch gesondert zu haben. Besonders sei hingewiesen auf das Weihepiel „Erntedank“ von Leo Weismantel (Preis: 10 Stk. 1,50 RM; 25 Stk. 3,25 RM; 50 Stk. 5,50 RM; 100 Stk. 9,50 RM; 200 Stk. 16,— RM).

Bestellungen sind zu richten an die Abteilung Dorfcaritas im Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Nr. 121. Zählung der Kirchenbesucher.

Wir weisen darauf hin, daß an einem Sonntag im Monat September eine Zählung der Kirchenbesucher stattfinden soll. Es sind zu zählen die Besucher der hl. Messen.

Nr. 122. Pächterschutz.

Durch das 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 810) wird der Schutz der Pächter gegen Räundigung, der am 30. Juni 1935 abläuft, bis zum 30. September 1936 verlängert.

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf Pachtgrundstücke, die zur Neubildung deutschen Bauerniums rechtsverbindlich bereitgestellt sind oder nach einer von einer obersten Reichsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgestellten Bescheinigung für sonstige öffentliche Zwecke gebraucht werden, oder die mehr als 125 Hektar groß sind.

Nr. 123. Personalien.

Zum 15. August d. J. wurde die Pfarrei Falkenwalde, Dekanat Betsche, dem Kuratus Kletus Gruse, Sampohl, übertragen. Die kanonische Institution erfolgte am 16. August.

Zum 25. August d. J. wurde dem Vikar Alois Skierka, Schlochau, die Verwaltung der Seelsorgestätion in Sampohl, Pfarrei Prechlau, übertragen und ihm zugleich der Titel Kuratus verliehen.

Zum gleichen Tage wurden ernannt Vikar Joachim Alust, Flötenstein, zum Vikar in Schlochau und P. Peter Wagner M. S. F., Bärenwalde, zum Vikar in Flötenstein.

Gestorben ist am 22. August d. J. Msgr. Dr. theol. Paul Borschki, Hausprälat Sr. Heiligkeit, Päpstlicher Geheimkämmerer, Dekan, Pfarrer in Lauenburg. R. i. p.!

Unter Hinweis auf den Beschluß von Vertretern der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (vgl. Amtl. Bekanntm. Nr. 61/604) ersuchen wir die hochw. Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Nr. 124. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Lauenburg, Dekanat Lauenburg. Bewerbungen sind bis zum 30. September d. J. an die Freie Prälatur zu richten.

Nr. 125. Literarisches.

Dr. Joachim Lachmann. Die männlichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Ihre Entwicklung in den Provinzen Preußens von 1815 bis zum Aus-

schluss der Zeitung. Das Werk ist im Buchverlag Germania A.-G., Berlin 1935, 93 Seiten, gehftet 2,— RM. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, eine vollständige Übersicht über die männlichen Orden und Kongregationen und ihre Entwicklung in Preußen seit dem Jahre 1815 zu geben. Das ganze Werk soll zwei Bände umfassen. Der zweite Band soll die Orden und Kongregationen in den Provinzen Rheinland und Westfalen behandeln. Der erste Band behandelt in seinem vorliegenden ersten Heft die Orden, im zweiten demnächst erscheinenden Teil die Kongregationen in den übrigen Provinzen. Zu obigem Titel hätte also noch ein Untertitel hinzugefügt werden müssen: Die Orden der katholischen Kirche in den Provinzen Preußens mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen. Das Heft gibt eine Übersicht über die Niederlassungen der Augustiner, Benediktiner, Dominikaner, Franziskaner, Jesuiten, Kamillianer, Kapuziner, Zisterzienser und des Laienordens der Barmherzigen Brüder seit dem Jahre 1815, ihre Geschichte und Wirksamkeit. Erwähnung verdient hätte auch das erst im Jahre 1826 aufgehobene Franziskaner-(Bernhardiner-)Kloster in Fraustadt (vgl. Franz Westpfahl, Die Apostolische Administratur Schneidemühl, S. 145). Anmerkung 5 auf Seite 23 ist also zu streichen.

Führer durch das Bistum Berlin. Im Buchverlag Germania, Berlin SW 68 ist soeben erschienen: „Amtlicher Führer durch das Bistum Berlin“, Neue Ausgabe 1935. Er ist ein wichtiges Nachschlagebuch mit zuverlässigen Angaben über die Pfarreien und weit verzweigte Organisation des katholischen Lebens im Bistum Berlin. Er wird deshalb der Geistlichkeit zur Ratserteilung an dorthin Ziehende empfohlen. Preis 2 RM.

„Pfarrgemeinschaft — Laienapostolat — Gemeindeleben.“ Tagung für Seelsorgshilfe, Bonn 1934. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgshilfe in Freiburg Br. Die ansehnliche Broschüre enthält Vorträge von großer Wichtigkeit für die augenblickliche Lage in Deutschland. Trotz der großen Anzahl der Vorträge und der Verschiedenheit der Referenten, durchzieht alle ein einheitlicher Gedanke: Die Pfarrgemeinde ist die äußere Grundlage aller Laienapostolatsarbeit. Sie ist die Wurzel- und Pflanzstätte der Kath. Aktion. Die innere Grundlage und Fundamentierung für die Laienapostolatsarbeit und -tätigkeit bilden die eucharistische und liturgische Bewegung. Sie schaffen erst die lebendige Pfarrgemeinde, die zur Verantwortung des Einzelnen für das Ganze drängt. Der letzte große Hauptgedanke besaß sich mit der Organisation des Landhelfertums und Schulung der Laienhelfer. Im Mittelpunkt steht hier die Bildung des Pfarrausschusses. Die Schrift ist von großer Wichtigkeit für unsere heutigen Seelsorger.

Wilhelm Wiesen: „Lehre der kath. Kirche über die Ehe.“ 3. Auflage. Freie Vereinigung für Seelsorgshilfe, Freiburg Br. 1935. Das Schriftchen enthält eine vollständige Einführung in die kath. Lehre über die Ehe und ist bestimmt besonders für unsere Laienhelfer, die ja des öfteren das Gesetz der christlichen Ehe zu verteidigen

haben. Es werden die modernsten Ehegesetze berücksichtigt, und auch die Eheprobleme unserer heutigen Zeit mit sicherem Auge geprüft. Sehr schöne Ergänzungen bilden die Auslassungen bedeutsamer Schriftsteller und Prediger unserer Tage über die Ehe. Die Schrift ist leicht verständlich und umfassend angelegt.

„Schriftenreihe der freien Vereinigung für Seelsorgshilfe in Freiburg.“ Heft 1 „Die Pfarrgemeinde als Grundlage und Pflanzstätte des Laienapostolats“. Heft 3 „Die Kath. Aktion und das große Programm des Laienapostolats“. Heft 6 „Der kath. Mann als Laienhelfer des Seelsorgers“. Wie die Titel schon besagen, handeln diese kleinen lehrreichen Broschüren, die von der Seelsorgshilfe, Freiburg, herausgegeben werden, von dem Laienapostolat. Zu passenden Seiten werden sie uns zur Verfügung gestellt; denn wohl keine Frage der kirchlichen Gegenwart ist so brennend wie diese, um deren Lösung wir schon seit Jahren ringen, nachdem Papst Pius XI. das Programm der „Kath. Aktion“ in die Welt geworfen hat. Wir können aber auch hinzufügen, daß keine Frage so nahe der Lösung steht, wie die des Laienapostolats. Wer hineinhört in das seelische Leben unseres Volkes, wie es von Eucharistie und Liturgie befruchtet und aufgerüttelt wird durch die Zeiterscheinungen, der wird spüren, daß das Verantwortungsbewußtsein aller Stände der Kirche im Wachsen begriffen ist, daß der Durchbruch zum Laienapostolat nicht mehr lange auf sich warten läßt. Der moderne Seelsorger wird in den Broschüren guten Stoff und gute Anregung für seine Arbeit und auch für die Predigt finden.

Dr. Ernst Breit: „Der Jungmann im Arbeitsdienst“, 25 Pf.; „Das Jungmädchen im Arbeitsdienst“ 25 Pf.; „Der Junge im Landjahr“, 20 Pf.; „Das Mädchen im Landjahr“, 20 Pf.; „Der Landhelfer“, 25 Pf.; „Die Landhelferin“, 25 Pf.; Verlag Josef Berker, Revelaer, Rhld. Herr Pfarrer Dr. Ernst Breit hat mit diesen Heftchen einem dringenden Bedürfnis abgeholfen. Die Schriftchen sind für die Hand unserer katholischen Jugend bestimmt und eignen sich ausgezeichnet als Geschenk für Jugendliche, denen man ein Erinnerungszeichen an die heimatliche Kirche und an den Verein mitgeben will. Die Gebete und Abhandlungen sind ganz auf die jugendliche Psyche eingestellt.

„Heiliger Dienst“. Winke für unser Völklein im roten Rock von Heinrich Horstmann S. J. Verlag Büson & Berker, Revelaer/Rhld. 68 Seiten, Rotschwarzdruck kart. 30 Pfg., in Leinwand 70 Pfg.

Die Seelsorge an den Ministranten ist heute ein ganz besonderes Kapitel der Jugendseelsorge überhaupt geworden. Wir freuen uns daher, hier ein handliches, billiges, mit seinem liturgischen Rot- und Schwarzdruck vorzüglich ausgestattetes Heftchen empfehlen zu können. Es ist das Gegenstück zu „Völklein im roten Rock“, für die Hand der Ministranten bestimmt. Die Anschaffung des Büchleins „Heiliger Dienst“ kann um der Bedeutung der Knabenseelsorge in gegenwärtiger Zeit willen und wegen seines vorzüglichen Inhaltes den Hochw. Herrn Seelsorgern nur dringend empfohlen werden.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.